Ausfertigung

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**

Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Az.: 33200-5433.31

## Beschluss über die 3. Änderung des Verfahrensgebietes

## im Flurneuordnungsverfahren „Papenhagen"

Nach den § 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

**I.**

Das Verfahrensgebiet des Flurneuordnungsverfahrens „Papenhagen", Landkreis Vorpommern - Rügen wird durch Zuziehung folgender Flurstücke geändert:

| Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstücke |
|---|---|---|---|
| Papenhagen | Sievertshagen | 3 | 1, 2, 3, 4, 5. 6, 7, 8, 9, 10, 27, 28, 29 |
| Papenhagen | Ungnade | 1 | 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 204, 205, 207, 208, 209, 210, 213, 215, 217, 221, 223, 224, 226 |
| Wittenhagen | Abtshagen | 3 | 2 |

Größe der zuzuziehenden Fläche: 120,6655 ha.

**II.**

Die zugezogene Fläche ist in der beiliegenden Karte grün und angrenzend an das aktuelle Verfahrensgebiet (rot) dargestellt (siehe auch Detailkarte als Auszug des Verfahrensgebietes mit Zuziehung grün dargestellt)

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der

**Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH**
**Außenstelle Greifswald**
**Walther-Rathenau-Straße 8 A**
**17489 Greifswald**

als durchführende Stelle in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, in der Zeit von 08:00 – 16:00 Uhr eingesehen werden.

## III.

Die Eigentümer und ggf. Erbbauberechtigte der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der "Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Papenhagen" mit Sitz in Papenhagen.
Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.
Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

## IV.

Inhaber von Rechten an den zugezogenen Flächen, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei der

**Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH**
**Außenstelle Greifswald**
**Walther-Rathenau-Straße 8 A**
**17489 Greifswald**

anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die o.g. beliehene Stelle (Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH) die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der o.g. beliehenen Stelle (Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH)

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,

3. Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die o.g. beliehene Stelle (Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH) kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
Im Falle der Ziffer 3. müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG). Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zutreffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in den § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

## VI.

**Begründung**

Ziel dieser Zuziehung ist es, eine sinnvolle Abgrenzung des Verfahrensgebietes, die dem Zwecke der Flurneuordnung entspricht, umzusetzen

## VII.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 06.07.2023

Im Auftrag

gez. Garbers LS
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:
Stralsund, den 10.07.2023
Im Auftrag

Klatt LS

STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN 10

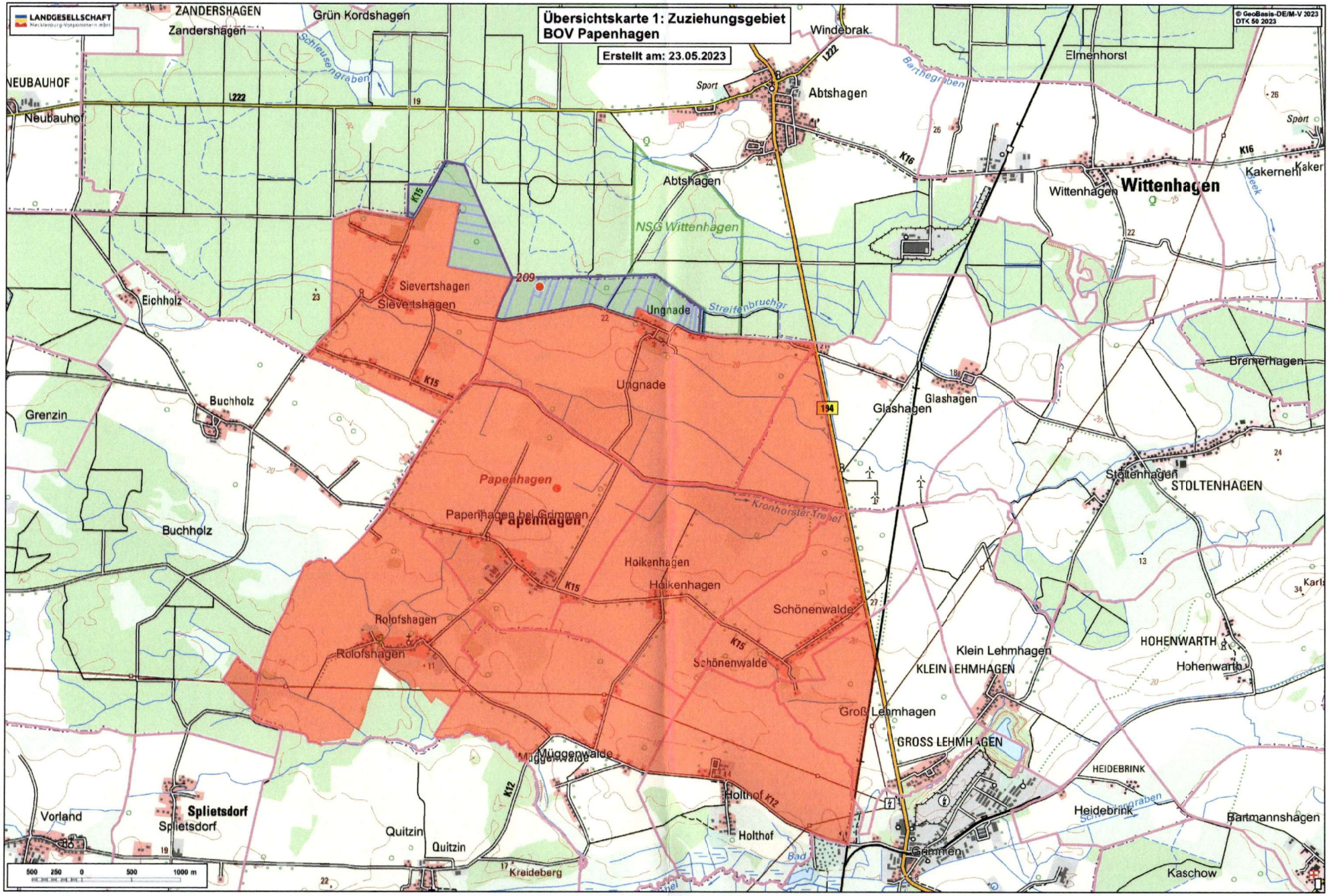
Übersichtskarte 1: Zuziehungsgebiet
BOV Papenhagen
Erstellt am: 23.05.2023
LANDGESELLSCHAFT
Mecklenburg/Vorpommern mbH
© GeoBasis-DE/M-V 2023
DTK 50 2023
ZANDERSHAGEN
Zandershagen
Grün Kordshagen
Schleusengraben
NEUBAUHOF
Neubauhof
L222
Windebrak
Sport
Abtshagen
Barthegraben
Elmenhorst
K16
Kakernehl
Kaker
Wittenhagen
NSG Wittenhagen
K15
209
Sievertshagen
Eichholz
Ungnade
Streifenbruchgr
Bremerhagen
Grenzin
Buchholz
194
Glashagen
Papenhagen
Papenhagen bei Grimmen
Kronhorster Trebel
Stoltenhagen
STOLTENHAGEN
Hoikenhagen
Schönenwalde
Rolofshagen
Klein Lehmhagen
KLEIN LEHMHAGEN
HOHENWARTH
Hohenwarth
Groß Lehmhagen
GROSS LEHMHAGEN
Müggenwalde
HEIDEBRINK
Heidebrink
Holthof
K12
Vorland
Splietsdorf
Quitzin
Kreideberg
Grimmen
Bartmannshagen
Kaschow
500 250 0 500 1000 m